

SCHWEIZERISCHE VERBINDUNGSSTELLEN-KONFERENZ (SVK-OHG)

Reglement

Art. 1

Status

Die SVK-OHG ist eine ständige Fachkommission der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Art. 2

Zweck

Die SVK-OHG bezweckt:

- a) Den möglichst wirkungsvollen und einheitlichen Vollzug des OHG
- b) Ansprechpartner für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung zu sein

Art. 3

Mittel

Die SVK-OHG erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- a) die Arbeit in Sitzungen im Plenum, im Plenumsausschuss und in den Arbeitsgruppen
- b) die Arbeit an Fachtagungen oder anderen Veranstaltungen
- c) Informations- und Erfahrungsaustausch
- d) Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Empfehlungen, Richtlinien und Broschüren.

Art. 4

Zusammensetzung

Die SVK-OHG besteht aus:

- a) Je 2 Delegierten der Regionalkonferenzen Regio 1-4
- b) Einer Vertretung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)
- c) Einer Vertretung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- d) Vier VertreterInnen des Fachausschusses der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen, wobei alle vier Regionen vertreten sein müssen
- e) Einer Vertretung des Bundesamtes für Justiz

Art. 5

Vertretung

¹Jedes Mitglied der SVK-OHG sorgt für seine Stellvertretung, wenn es verhindert ist.

²Die Stellvertretung gem. Art. 5 verfügt über ein Stimmrecht.

³Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache jedes Mitgliedes.

Art. 6

Organe

Die Organe der SVK-OHG sind:

- a) das Plenum
- b) der Plenumsausschuss
- c) die Geschäftsführung

Art. 7

Plenum: Aufgaben

Das Plenum hat neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss den Zielsetzungen der SVK (vgl. Art. 2 und 3) namentlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Plenumsausschusses
- b) Einsetzung von Arbeitsgruppen
- c) Beizug von externen Fachpersonen
- d) Änderung des Reglements

Art. 8

Arbeitsweise des Plenums

¹Das Plenum tritt jährlich zweimal ordentlich zusammen.

²Zu ausserordentlichen Sitzungen wird das Plenum einberufen, wenn es der Ausschuss beschliesst oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³Mitglieder können bis vier Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsführung die Aufnahme von Traktanden verlangen.

⁴Die Einladungen mit der Traktandenliste werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder versandt.

Art. 9

Stimmrecht

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme.

²Die Vertretung des Bundesamtes für Justiz hat beratende Stimme.

³Die Stellvertretung gem. Art. 5 verfügt ebenfalls über ein Stimmrecht.

⁴Die SVK-OHG strebt Konsensentscheide an.

⁵Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

⁶Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen. Wird von zwei oder mehr Mitgliedern das Veto gegen den Zirkularweg eingelegt, so hat die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

⁷Ist auf dem Zirkularweg kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der antwortenden Mitglieder.

Art. 10

Plenumsausschuss

¹Der Plenumsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der Geschäftsführung
- b) vier weiteren Mitgliedern, wobei jede Region vertreten sein muss.

²Der Plenumsausschuss wird für 2 Jahre gewählt. Die anschließende Wiederwahl ist einmal möglich.

³Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen der Plenumssitzungen
- b) Jedes Mitglied übernimmt alternierend den Vorsitz bei den Plenumssitzungen

⁴Der Plenumsausschuss konstituiert sich selbst.

Art. 11

Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen gem. Art. 7 bearbeiten die ihnen vom Plenum übertragenen Mandate

Art. 12

Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung liegt bei der Vertretung der SODK.

²Die Geschäft führende Person ist Mitglied des Plenumsausschusses.

³Die Geschäftsführung umfasst ausserdem folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der SVK-OHG gegen aussen
- b) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der SODK und anderen Gremien sowie der SVK-OHG
- c) Darstellung der Sicht der SODK bei den einzelnen Geschäften

Art. 13

Sekretariat

¹Die SODK stellt ihr Sekretariat für die Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 zur Verfügung.

²Das Sekretariat hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Protokollführung an den Plenumsitzungen
- b) Versand von Sitzungseinladungen samt Material
- c) Führen der Mitgliederliste der SVK-OHG (inkl. Stellvertretungen)
- d) Archivierung und Dokumentation aller SVK-relevanten Akten bzw. Papiere

³Jedes Mitglied erhält das Protokoll.

⁴Für die für die Vertretung eines Mitgliedes notwendige Information ist jedes Mitglied selbst besorgt.

Art. 14

Abgeltungen

¹Die Kosten der Abordnung der einzelnen Mitglieder tragen die vertretenen Kantone bzw. Institutionen.

²Für einzelne Projekte bzw. ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder namentlich in Arbeitsgruppen können Gesuche um finanzielle Mittel bzw. Abgeltungen an die SODK gerichtet werden.

Dieses Reglement wurde durch die Plenarversammlung der SVK-OHG beschlossen:

Für die Plenarversammlung SVK-OHG:

Ein Mitglied des Plenumsausschusses Die geschäftsführende Person

Bern, den

Andrea Heri

Eva Wiesendanger

Zustimmung durch den Vorstand SODK:

Die Präsidentin Der Zentralsekretär

Bern, den

Dr. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Ernst Zürcher

6. Januar 2004/we

Z:_SODK\8. Opferhilfe\SVK-OHG\Reglement\Reglement SVK-OHG\Endfassung 8.1.04.doc